



Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Postfach 1355 · 55206 Ingelheim am Rhein

Ortsgemeinde Weiler  
Stromberger Straße 43  
55413 Weiler

über  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Rhein-Nahe  
Koblenzer Straße 18  
55411 Bingen am Rhein

Es schreibt Ihnen

Herr Diethelm Freise-Harenberg  
Bauen und Umwelt  
FB 21b - Umwelt  
Zimmer 358  
Tel. 06132 / 787 - 2160  
Fax 06132 / 787 97 - 2160  
E-Mail  
freise-harenberg.diethelm@mainz-bingen.de

Ihre Nachricht vom ...  
Aktenzeichen 21b-55451-060-6844/2022  
Seite 1 von 3  
22. Februar 2022

### **Vollzug des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes**

**hier:** Fällung von drei Rosskastanien und einer Silber-Pappel auf den Flurstücken 131, 135/5, 136/5 und 137/5, Flur 17, Gemarkung Weiler

### **Bezug**

Ihr Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung vom 14.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß

- den §§ 14 - 17 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, veröffentlicht im BGBl. 2009, Teil I, Nr. 51, S. 2542 vom 6. August 2009,
- den §§ 7 und 9 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) Rheinland-Pfalz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. Nr. 11 2015, S. 283) und
- den §§ 1, 2, 3, 9 und 10 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.10.2002 (GVBl. S. 371), i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 12.05.2006 (GVBl. S. 165) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

wird Ihnen von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde die nach diesen Vorschriften erforderliche

Sie finden unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO unter:  
<https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/Informationspflicht.php>

#### **Dienstgebäude und Lieferanschrift:**

Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein  
Tel. Zentrale 06132 / 787 - 0  
Fax Zentrale 06132 / 787 - 1122  
kreisverwaltung@mainz-bingen.de

[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)

#### **Öffentliche Verkehrsmittel:**

- Deutsche Bahn, Bahnhof Ingelheim (3 Fußminuten)
- Buslinie 611, 612, 613, 620, 640, 643, 650, 75
- Barrierefreie Parkplätze
- Eingang und Toiletten barrierefrei

#### **Bankverbindung:**

Sparkasse Rhein-Nahe  
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50  
BIC MALADE51KRE

Sparkasse Mainz  
IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54  
BIC MALADE51MNZ

## Genehmigung

für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der Fällung von drei Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) und einer Silber-Pappel (*Populus alba*) auf dem Friedhofsvorplatz in Weiler, Flurstücke 131, 135/5, 136/5 und 137/5, Flur 17, Gemarkung Weiler erteilt.

Diese Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

### Auflagen:

1. Die Fällmaßnahmen sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.
2. Im Zuge der Fällarbeiten ist sicherzustellen, dass keine wildlebenden Tiere zu Schaden kommen und Lebensstätten besonders geschützter Arten nicht beeinträchtigt werden.
3. Als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen der geplanten Neugestaltung des Friedhofsvorplatzes mindestens vier großkronige heimische Laubbäume in angemessener Pflanzqualität zu pflanzen.
4. Die Bestimmung und Festlegung der Baumarten hat einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.
5. Als Mindestpflanzqualität sind Hochstämme, 3 x verpflanzt mit 16 – 18 cm Stammumfang zu verwenden. Die Bäume sind mit je einem Dreibock anzupfählen.
6. Die Bepflanzungsmaßnahme hat in der ersten, auf die Baumfällungen folgenden Vegetationsruheperiode zu erfolgen.
7. Die Beendigung dieser Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen und eine Abnahme zu beantragen.
8. Die hergestellte Kompensationsfläche ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach ihrer Bestandskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetzes behalten wir uns vor.

### Begründung:

Gemäß § 14 Abs. 1 des BNatSchG stellt das Fällen von Bäumen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Hierdurch können erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ausgelöst werden. Dies gilt in besonderem Maße für die Beseitigung von markanten, Orts- und Landschaftsbild prägenden Bäumen. Im vorliegenden Fall ist es aus Verkehrssicherungsgründen nicht vermeidbar, die vermutlich ca. 40 - 50 Jahre alten Rosskastanien sowie eine ca. 60 Jahre alte Silber-Pappel zu fällen. Die Bäume stehen an dem stark durch Fußgänger frequentierten Eingangsbereich zum Friedhof in Weiler und führen aufgrund erheblicher Vitalitätsprobleme zu einer gravierenden Gefährdung der Verkehrssicherheit. Sie weisen bereits einen hohen Totholzanteil und gravierende Pilzerkrankungen (Phytophthora) auf. Die Problematik kann grundlegend nur durch das Entfernen der Bäume gelöst werden.

Zum Ausgleich der ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist der Eingriffsverursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet. Er hat den vom Eingriff betroffenen Bereich so wiederherzurichten, dass nach Beendigung der Maßnahmen keine erheblichen oder

nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen ist es deshalb im Rahmen der grundlegenden Neugestaltung des Friedhofvorplatzes erforderlich, eine Ersatzpflanzung mit standortgerechten und heimischen Laubbäumen durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Die dem Grunde nach festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen die fachlichen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderem Maße.

**Hinweis:**

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Sie ersetzt keine eventuell nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigung. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlichen/privatrechtlichen Belange geprüft.

**Gebührenfestsetzung:**

Die Genehmigung ergeht auslagen- und gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim, durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: kv-mainz-bingen@poststelle.rlp.de oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@mainz-bingen.de-mail.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



D. Freise-Harenberg  
Fachbereichsleiter